

Die Problematik von audiovisuellen Werken – Überblick der Rechtsprechung des polnischen Obergerichtshofs (Kammer für Angelegenheiten des Zivilrechts)

Originaltext auf <http://www.czasopisma.pwp.pl/glosa-200503.xml?katalog=2005037>

Monika Czajkowska-Dąbrowska

Durch die Popularität und besondere Einflusskraft der Filmkunst wecken die Gerichtsurteile in Angelegenheiten der audiovisuellen Werke im Rahmen des Urheberrechts ein großes Interesse der Öffentlichkeit. Außerdem soll auch in Betracht bleiben, dass es, angesichts der bedeutenden Verlängerung der Geltungsdauer von Urheberrechten auf kinematographische Werke (d.h. audiovisuelle) – von 10 auf 50 Jahre in 1994 und folglich von 50 auf 70 in 2000 – immer noch möglich bleibt, solche Klagen zu erheben, deren Gegenstände alte Filme sind. Die Tatbestände solcher Klagen müssen im Lichte der alten Regelung beurteilt werden, daher bleibt bei diesen Klagen nach den Übergangsregelungen der alte Rechtsstand geltend (d.h. das Gesetz über Urheberrechte von 10.07.1952). Das beste Beispiel gibt an dieser Stelle die Rechtsprechung zu der Angelegenheit von „Bolek und Lolek“ – Filme von den 60er des XX-Jahrhunderts.

Wie Monika Czajkowska-Dąbrowska betont, gehören die Rechtsprobleme im Bereich der audiovisuellen Werke zu den Kompliziertesten im gesamten Urheberrecht. Allerdings bleibt das geltende Recht – *Gesetz über die Urheberrechte und diesen ähnelnde* – für die Lösung dieses Problems unvollkommen und lässt mehrere Fragen offen, über die der Zivil- und Verwaltungsgerichtshof schon öfters entscheiden musste.

Einführung

Folgender Überblick umfasst die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs. Berücksichtigt wurden allerdings auch ein paar Urteile der Berufungsgerichte, sowie zwei Urteile des Verwaltungsgerichtshofs, die sich auf die öffentlich – rechtlichen Aspekte der audiovisuellen Kunst beziehen.

Wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl der zu interpretierenden Urteile fällt es schwer, diese thematisch zu systematisieren. Die *Aufteilung der Rechte zwischen dem Produzenten des audiovisuellen Werkes und dessen Mitautoren* integriert einzelne Urteile. Diesem Thema nah bleibt wiederum die Frage der den *Mitautoren zustehenden Vergütung*. Andere Urteilsgruppen – inhaltlich betrachtet – bilden der *rechtliche Status der fremdsprachigen Filmversionen und Urheberrechten auf diese* und die *Zulässigkeit der Nutzung kurzer Zitate vom audiovisuellen Werke für Werbezwecke*.

Produzentenrechte und die Rechte der Mitautoren eines audiovisuellen Werkes

Die Suche nach einem Urteil, das diese Thematik so unmittelbar und frontal wie diese des Obergerichtshofes noch zu Geltungszeiten des alten Gesetzes (dieses von 1952,

Urteile von 12.02.1968; 15.10.1991) betreffen würde, bleibt leider ohne Erfolge. Nichtsdestoweniger lässt sich auch in den Urteilen, die schon unterm neuen Recht gefällt wurden, eine zumindest fragmentarische Stellungnahme zu diesem Problem finden. Zuerst muss das Urteil des Obersten Gerichtshofes (SN – *Sad Najwyższy*) von 8.11.2000 erwähnt werden, das im Rechtsstreit über die Urheberrechte auf die Filmfiguren von Bolek und Lolek zustande gekommen ist. Dieses Urteil hat einer Reihe von anderen den Anfang gesetzt, gleichzeitig hat es aber eine gewisse Anzahl von anderen vervollständigt, die diesen Gegenstand betreffen. Im genannten Urteil hat der Obergerichtshof im Rechtsstreit zwischen einem der Mitautoren von obigen Figuren, Alfred Ledwig, und dem Filmproduzenten – dem Zeichenfilmstudio in Bielsko – Biala - entschieden. Ins Zentrum der rechtlichen Überlegung ist damals die Frage des Übergangs der Urheberrechte auf den plastischen Entwurf der Figuren Bolek und Lolek auf den Produzenten geraten, d.h. auf das Filmstudio. Nach der Meinung des Gerichtshofes stellt die Figurenzeichnung ein Werk dar, das noch vor den gesamten Zeichentrickfilmen entstanden war, und demzufolge musste der Produzent die Urheberrechte auf diese Zeichnung im Wege eines zivilrechtlichen Vertrages erwerben. Der Urheberrechtserwerb auf den Film erfolgte nach dem geltenden Recht ex lege (kraft Gesetzes), auf eine primäre Weise. Wie die Urteilsbegründung weiter fortführt, stehe es außer Zweifel, dass nach der Verabredung aus § 7 Vertrags von 09.02.1963 die Mitautoren der Figurenzeichnung von Bolek und Lolek die Urheberrechte auf diese Figuren auf das Zeichenfilmstudio übertragen haben. Es ginge dabei um die Einwilligung der Nutzung von diesen Figuren, und zwar in der gesamten Filmserie und nicht nur im einzelnen Film. Obiges löse aber nicht die zwischen den Parteien entstandenen Rechtsfragen. Die Fassung des § 7 Vertrags von 09.02.1963 sei höchst unpräzise. Nötig sei daher eine Auslegung vor allem bei zwei Ausdrücken. Bei der Interpretation des Satzes, „Urheberrechte, von dem jeweilig erschafften Werk abhängig“, muss an die schon vorher genannten Umstände gedacht werden – es geht um den formularmäßigen Vertragsschluss mit den Autoren unter der alten Rechtslage. Die damals verwendeten vorgefertigten Formulare enthielten eine Reihe von Ausdrücken, die als unpräzise qualifiziert werden müssen. Es soll angenommen werden, dem Parteiwillen nach sei es beabsichtigt, das beklagte Filmstudio für jegliche Einwilligungserteilung auf die Ausübung der abhängigen Urheberrechte zu bevollmächtigen (Art. 3 § 2 iVm. Art. 32 UrheberrechtG von 1952, heutzutage Art. 2 Abs. 2 und Art. 46 Gesetzes von 1994(...)) Man muss also annehmen, die Vertragsparteien haben den Übergang der Urheberrechte im weiteren Sinne beabsichtigt, um dem beklagten Studio eine unbegrenzte Nutzung der Zeichentrickfilme zu ermöglichen, die mit der Nutzung der von dem Kläger erschafften Filmfiguren produziert wurden. Nochmals muss an dieser Stelle betont werden, der Vertragsgegenstand war der Figurenentwurf, der zweckmäßig in der gesamten Filmserie verwendet werden soll.

Gestützt auf die obige Feststellung hat der Oberste Gerichtshof weitere Fragen des vorliegenden Rechtsstreites behandelt. Entscheidend für die im diesem Aufsatz zu erwägende Problematik ist die Frage der Zulässigkeit einer Übertragung von Filmen, die mit Nutzung der Figurenentwürfe des Klägers entstanden sind, durch das beklagte Studio auf andere Träger als Filmbänder. Die Urteilsbegründung besagt:

”Im Lichte der geltenden Rechtslage wurde diese Frage ausdrücklich im Gesetzestext geregelt. Gemäß Art. 41 Abs.4 des Gesetzes von 1994 kann der Vertrag über Urheberrechtserwerb nur solche Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Rechte vorsehen, die bereits zum Zeitpunkt von dessen Abschluss bekannt sind. Diese Vorschrift schließt daher eine generelle Rechteübertragung durch den Urheber aus, die auch das Recht auf Nutzung im Bereich der künftigen Möglichkeiten beinhalten soll. Eine so direkte Beschränkung hat das Urheberrechtsgesetz von 1952 nicht erfasst, was allerdings nicht bedeutet, dass damals die Vertragspartei in dieser Hinsicht unbegrenzt war. Alleine der Art. 55 des Gesetzes über das Schuldrecht setzte der Vertragsfreiheit bestimmte Grenzen. Der Inhalt sowie der Zweck eines Vertrages mussten nämlich mit der allgemeinen Rechtsordnung, dem Gesetze und den guten Sitten im Einklang bleiben. Ein Widerspruch gegenüber der Rechtsordnung und dem Gesetz kommt an dieser Stelle nicht ins Spiel. Es bleibt aber eine eventuelle Nichtübereinstimmung mit den guten Sitten als Problemfrage. Wie wäre denn eine Vertragsvereinbarung zu beurteilen, die dem Rechtserwerber auch solche Nutzungsmöglichkeiten an dem übergehenden Recht zulässt, die im Moment des Vertragsabschlusses den Vertragsparteien nach dem damaligen Technikstand unbekannt waren? Dem Prinzip nach muss man annehmen, solche Vereinbarung, selbst wenn sie ausdrücklich erfasst war, steht den guten Sitten entgegen. Die guten Sitten verlangen doch, dass der Urheber von seinem Vertragspartner eine entsprechende Vergütung erhält. Eine gerechte Vergütungsbestimmung bleibt zweifelhaft, wenn es sich um Nutzungsmöglichkeiten des erschaffenen Werkes handelt, die beim Vertragsschluss nicht bekannt waren (Möglichkeit einer Übertragung auf Träger, die noch nicht vorhanden sind). Im vorliegenden Rechtsstreit hat es zu bedeuten, dass kraft §7 des Vertrages von 09.02.1963 nur das Recht der Übertragung aufs Filmband auf das beklagte Filmstudio übergegangen ist. Die Übertragung des Werkes auf andere Träger benötigte daher der Einwilligung des Autoren.”

An dieser Stelle soll man auch auf weitere Urteile in der angesprochenen Angelegenheit der Zeichentrickfiguren von Bolek und Lolek aufmerksam werden. Meist konzentriert sich die Problematik dieser Urteile auf der Frage der Miturheberschaft und der Anteilsquote der einzelnen Mitautoren der umstrittenen Zeichentrickfiguren. In einem von diesen Urteilen besagt der Gerichtshof, eine Annahme der gleichen Anteile aller Mitautoren bei der Urheberschaft der Figuren (Art. 9 Abs. 2 S. 2 des UrheberrechtsG von 4.02.1994) sei gerechtfertigt, wenn es im Verlauf der Jahre nicht mehr möglich erscheint, den tatsächlichen Arbeitsanteil festzustellen. In dem konkreten Fall versuchte der Kläger (Mitautor, Herr Alfred Ledwig) vor Gericht zu beweisen, dass sich der Arbeitsanteil des Beklagten (Herrn Wladyslaw Nehrebecki) auf ca. 33% begrenzt und grundsätzlich nur auf der plastischen und technischen Vorbereitung der Figuren für den Film beruht. Der Gerichtshof hat seine Meinung nochmals wiederholt und verstärkt, und zwar im Jahre 2007, bei dem Rechtsstreit des A. Ledwig und der Erben des W. Nehrebecki. In der Urteilsbegründung wurde nochmals betont, in dem konkreten Fall könne man keine Anteile an der Urheberschaft unterscheiden, die für eine unabhängige Nutzung geeignet wären, und das weder im ökonomischen noch im rechtlichen Sinne. Es handle sich hier um eine Art der unteilbaren Miturheberschaft.

Der Rest des Textes handelt nicht mehr über Bolek und Lolek.

Übersetzung: Monika Robakowska, Wrocław. Mit herzlichem Dank für Übersetzung und Veröffentlichungsgenehmigung.